



## Vorstand

# Weisungen für das Erstellen des Veranstaltungskalenders des SVPS

## 1. Grundlagen

- 1.1 Reglemente SVPS (Ausgabe 2007, inklusive nachträglicher Änderungen)
- 1.2 Statuten SVPS (Ausgabe 2010, inklusive nachträglicher Änderungen)
- 1.3 Organisationsreglement (Ausgabe 2019, inklusive nachträglicher Änderungen)

## 2. Kalender der Grossveranstaltungen

### 2.1 Zuständigkeit

Geschäftsstelle SVPS im Auftrag des Vorstandes.

### 2.2 Definition der Grossveranstaltungen

Grossveranstaltungen sind, mit untenstehender Priorität bei Kollisionen:

1. OS, WM, EM, CIO
2. CI Elite, Junge Reiter und Junioren
3. Schweizermeisterschaften (SM)
4. Schweizermeisterschaft der CH-Pferde
5. Qualifikationsplätze zur SM Springen Elite

### 2.3 Meldung der Grossveranstaltungen (gem. Punkt 2.2), Kollisionen

Aufruf an die Organisatoren von Grossveranstaltungen durch die Geschäftsstelle SVPS per Mail ihre Daten für das kommende Jahr bis **31.°August** der Geschäftsstelle SVPS zu melden. Gleichzeitig müssen diese Veranstaltungen auch bereits im Portal für Online-Ausschreibungen OAS unter <https://my.fnch.ch> eingetragen werden, damit sich umliegende Veranstalter bereits etwas orientieren können. Diese erhalten bis zur Genehmigung durch die Leitungsteams und den Vorstand den Vermerk „provisorisch“.

Für Qualifikationsplätze zur SM Springen Elite gilt die Eingabefrist **15.°August** gem. separater Weisung für die Durchführung von Qualifikationsprüfungen für die Schweizermeisterschaft Elite. Für internationale Veranstaltungen der Disziplin Springen auf Niveau 5\* sind die Daten gemäss Weisung der FEI spätestens per 1. Mai des Vorjahres der FEI zu melden, die übrigen internationalen Veranstaltungen per 1. Oktober des Vorjahres. Die Daten werden an die Leitungsteams der Disziplinen weitergeleitet. Diese entscheiden im Falle von Kollisionen über das weitere Vorgehen, unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.2 festgelegten Prioritäten und gegebenenfalls der traditionellen Daten der betreffenden Veranstaltung.

Das Prioritätsrecht gilt nur, sofern die Daten fristgerecht eingegeben werden.

Kann eine Grossveranstaltung nachweisen, dass sie für die Planung die Zusage für die Daten über mehrere Jahre benötigt, kann sie diese beantragen, sofern es sich um ihr traditionelles Datum handelt.

Für internationale Veranstaltungen ist grundsätzlich jährlich eine Bankgarantie oder eine Vorauszahlung in der Höhe der FEI- und SVPS-Abgaben zugunsten des SVPS zu leisten. Der SVPS-Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

### 2.4 Genehmigung des Kalenders der Grossveranstaltungen

Durch den Vorstand.



### **3. Gesamt-Veranstaltungskalender**

#### **3.1 Zuständigkeit**

Geschäftsstelle SVPS im Auftrag der Regionalverbände.

#### **3.2 Planungsperiode**

15 Monate (vom 1.1. des kommenden Jahres bis 31.3. des darauffolgenden Jahres).

24 Monate für FEI-Veranstaltungen auf Niveau 5\*.

#### **3.3 Priorität**

Zustellung des durch den Vorstand genehmigten Kalenders der Grossveranstaltungen an die Regionalverbände bis Ende September und gleichzeitige Publikation auf der Webseite des SVPS unter [info.fnch.ch](mailto:info.fnch.ch).

Der Kalender der Grossveranstaltungen bildet die Grundlage für den Gesamt-Veranstaltungskalender. Die Grossveranstaltungen haben im Falle von Datenkollisionen Priorität vor den übrigen Veranstaltungen, wobei den traditionellen Veranstaltungen / Daten Rechnung zu tragen ist.

#### **3.4 Erstellen des Veranstaltungskalenders, Kollisionen**

Alle Veranstalter – ob einem Regionalverband angeschlossen oder nicht – müssen ihre Daten bis **spätestens am 15. Oktober** direkt im Portal für Online-Ausschreibungen OAS unter <https://my.fnch.ch> im persönlichen Nutzerkonto eingeben. Dies gilt für alle Veranstaltungen mit mindestens einer Prüfung in einer von der FEI anerkannten Disziplin. Anschliessend werden all diese Veranstaltungen durch die einzelnen Regionalverbände koordiniert und bis **Anfang Dezember** der Geschäftsstelle SVPS als freigegeben gemeldet.

#### **3.5 Veröffentlichung des Gesamt-Veranstaltungskalenders**

Anschliessend wird der Gesamt-Veranstaltungskalender den Regionalverbänden zur Genehmigung unterbreitet, damit diese allfälligen Kollisionen bereinigen können; anschliessend erfolgt die Veröffentlichung des Gesamt-Veranstaltungskalenders im ersten «Bulletin» des neuen Jahres.

### **4. Veranstaltungen**

Sämtliche Veranstaltungen (exkl. Grossveranstaltungen) unterliegen der Meldepflicht an die betroffenen Regionalverbände.

### **5. Absagegebühr**

Wird eine im Kalender eingetragene Veranstaltung nicht durchgeführt, muss der Veranstalter schriftlich nachweisen, dass er alle Massnahmen zur Durchführung getroffen hat, jedoch aufgrund von besonderen Umständen (Ausfall von Sponsoren, schlechte Wetterverhältnisse, usw.) diese nicht durchgeführt werden konnte. Dies gilt insbesondere für die Eintragung von mehreren Veranstaltungen an verschiedenen Wochenenden durch denselben Veranstalter.

Wird dieser Nachweis nicht erbracht, erheben der zuständige Regionalverband, respektive der SVPS für die internationalen Veranstaltungen, eine Absagegebühr, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung des SVPS festgelegt wird. Die Gebühr verbleibt bei der zuständigen Stelle. Die Beurteilung allfälliger besonderer Umstände obliegt dem zuständigen Regionalverband respektive dem SVPS für die internationalen Veranstaltungen. Der Entscheid ist endgültig.

Die Absagegebühr für internationale Veranstaltungen ist in jedem Fall zu leisten.

### **6. Nachträgliche Meldung von Veranstaltungen, Erweiterung der Prüfungskategorien, Verschiebungen**

Werden nach Bekanntgabe der Daten durch die Regionalverbände an die Geschäftsstelle SVPS weitere Veranstaltungen gemeldet, so obliegt es dem zuständigen Regionalverband, die



Durchführung oder die Erweiterung nach Rücksprache mit anderen evtl. betroffenen Regionalverbänden zu genehmigen oder abzulehnen. Der Entscheid ist endgültig.

Wird zwischen den betroffenen Regionalverbänden keine Einigung erzielt, gilt die nachträglich gemeldete Veranstaltung bzw. Erweiterung der Prüfungskategorien als nicht genehmigt.

Die nachträgliche Meldung von Veranstaltungen, die Erweiterung der Prüfungskategorien und allfällige Verschiebungen sind dem zuständigen Regionalverband (und nicht der Geschäftsstelle SVPS) zur Genehmigung zu unterbreiten.

Für verspätet angemeldete und vom betreffenden Regionalverband genehmigte Veranstaltungen ist eine zusätzliche Nachmeldegebühr an den zuständigen Regionalverband zu entrichten, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung des SVPS festgelegt wird. Die Nachmeldegebühr wird vom zuständigen Regionalverband erhoben und verbleibt bei diesem Regionalverband. Dieser kann die Nachmeldegebühr in bestimmten Fällen erlassen.

Der Regionalverband meldet die von ihm nachträglich bewilligten Veranstaltungen sowie allfällige Erweiterung der Prüfungskategorien der Geschäftsstelle des SVPS.

Die Verschiebung gemeldeter Veranstaltungen auf ein anderes Datum ist ebenfalls dem Regionalverband zur Genehmigung zu unterbreiten.

Diese Weisungen wurden am 22. Februar 2023 vom Vorstand genehmigt. Sie ersetzen alle früheren Publikationen und treten mit der Veröffentlichung im «Bulletin» (Ausgabe 02/2023 vom 22.05.2023) in Kraft.

*sig. Damian Müller, Präsident SVPS*